

Groß-Strebliger Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 13. Groß-Streblitz, den 27. März 1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Polizeiverordnung.

betreffend die Frühjahrs Schonzeit für Fische in den Nebengewässern der Oder.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 406 ff) wird in Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 3. März 1890, betreffend die Frühjahrs Schonzeit für die Fische in der Oder (Amtsblatt Seite 79) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln Folgendes angeordnet:

Der Betrieb der Fischerei wird außer für die Oder selbst auch für die Nebengewässer der Oder, mit Ausnahme der Blatzer Reiffe, bis zum ersten in denselben befindlichen Stauwerk während der Frühjahrs Schonzeit — vom 10. April bis zum 9. Juni gänzlich unterjagt. — Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 23. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Polizei-Verordnung, welche im Jahre 1895 in Kraft bleibt, wird hiermit erneut in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 3. März 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Hüpeden.

Königlich Preussische Staatsbahnen.

Notkhandstarif für Düngemittel.

Im inneren Verkehr der preussischen Staatsbahnen werden vom 1. März 1895 bis bis zum 1. Mai 1897 für folgende Düngemittel in vollen Wagenladungen die Frachtsätze des Spezialtarifs III. und der für einzelne Düngemittel bestehenden Ausnahmetarife um 20 (zwanzig) Prozent ermäßigt:

I. Die Frachtsätze des Spezialtarifs III.

für Ammonial, Schwefelsaures; Chilesalpeter (roher Natronsalpeter); Guano aller Art; Knochenmehl; Superphosphat (saurer phosphorsaurer Kalk); sowie für Abfalllauge der Zuckersfabrikation; Asche, nicht besonders genannte; Blutdünger; Blutmehl; Rückstände der Blutlaugensalzfabrikation; Düngefische; Düngergyp; Fischmehl; Fleischdünger; Haardünger (Thierhaare, ungewaschen und ungeriebt, und damit verbundene oder vermischte Hautabfälle) Haar- und Faserabfall von Baumwollensamenmehl und Baumwollensamenkuchen; Hornmehl, Knochen-

asche; Knochenkohle, geförnte, **gebrauchte**; Knochenkohle, gemahlene (Weinshwarz), **gebrauchte**; Knochenkohlenabfall aller Art; Knochenpräzipitát (gefällter phosphorsaurer Kalk; Lederkuchen, Ledermehl, Leimkalk (Leimfäse; flüssige Phosphorsäure in Fässern; Poudrette; gypshaltige Rückstände oder Weinstein; und Weinstein säure- Fabrikation aus Weinhefe und daraus bereiteten Dünger (Weinhefedünger); Wallbaare und Wollsegedret;

II. Die Frachtsätze folgender Ausnahmearise:

a. des **Kohlstofftarifs** für phosphorhaltige Konvertergeschladen (**Thomasgeschladen**) und andere mineralische Phosphate, roh oder gemahlen; Dünger (Mist und Abtrittsdünger); Wollstaub; Schlief; Schlamm aus Flüssen und Kanälen.

b. des **Kalitarifs** für rohe Kalisalze (als Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit, Sphwin) ferner kalzinirtes **Düngesalz** aus Klärschlamm oder Zwischenprodukten der Kalisalzverarbeitung bis zu einem Höchstgehalt von 20% reinem Kali, endlich **konzentrierten Kalidünger** (aus Karnallit gewonnen) mit einem Höchstgehalt von 40% reinem Kali;

c. des **Düngesalztarifs** für Kalk (auch Dolomit, Gyps, Kreide,) gebrannt oder gemahlen und für Kalkschlamm.

d. der **Tarife für Mergel und Staukalk** (Kalkasche). Die ermäßigte Fracht wird in der Regel zugleich bei der Abfertigung berechnet. Für **Düngesalz** und **Mergel** verbleibt es indessen bei den Bestimmungen über den **Nachweis der Verwendung zu Düngezwecken**. Ebenso wird für **Chilesalpeter** die Frachtermäßigung nur im Wege der Rückvergütung unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Im Frachtbriefe ist die Sendung als zum Düngen bestimmt thunlichst zu bezeichnen.
2. Die Erstattung des zwanzigprozentigen Frachtbetrages erfolgt nur an den **Empfänger** und ist von diesem binnen längstens 6 Monaten nach der Aufgabe der Sendung zur Beförderung bei der der Empfangsstation vorgelegten königlichen Eisenbahn-Direktion zu beantragen.
3. Die Anträge sind mit den Originalfrachtbriefen, sowie der Bescheinigung einer öffentlichen Behörde oder des Gemeindevorstehers oder des Vorstandes eines landwirthschaftlichen Vereins, einer landwirthschaftlichen Genossenschaft oder sonstigen landwirthschaftlichen Vereinigung darüber zu belegen, daß das Düngemittel im landwirthschaftlichen Betriebe des Empfängers Verwendung gefunden hat oder von einem landwirthschaftlichen Verein (Genossenschaft-Vereinigung) unter seine Mitglieder zur Verwendung in deren landwirthschaftlichen Betriebe vertheilt worden ist.

Bei Sendungen, welche an die Adresse eines landwirthschaftlichen Vereins, einer landwirthschaftlichen Genossenschaft oder sonstigen landwirthschaftlichen Vereinigung gerichtet sind, wird bis auf Weiteres von dem Nachweis der Verwendung abgesehen und die ermäßigte Fracht zugleich bei der Abfertigung berechnet.

In den Bedingungen über die Anwendung der Frachtsätze des **Kohlstofftarifs** und des **Mergeltarifs** nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen tritt eine Aenderung nicht ein.

Für halbe Ladungen der vorgenannten Düngemittel von mindestens 5000 kg. auf den Wagen werden unter den gleichen Bedingungen die Frachtsätze des **Specialtarifs II.** um zwanzig Prozent ermäßigt.

Es bleibt vorbehalten, während der Geltungsdauer des Nothstandstarifs den Nachweis der landwirthschaftlichen Verwendung auch bei anderen als den vorbezeichneten Artikeln zu verlangen, sowie das Verzeichniß der unter I und II aufgeführten Düngstoffe einzuschränken oder zu erweitern.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen **Kgl. Eisenbahn-Direktionen.**

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich mit, daß die Musterung der Ernjagmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Groß-Strehly im Werner'schen Gasthause auf der Krafauerstraße. Vormittags 7½ Uhr am 6., 8., 9. und 10. April d. Jz.
- b. in Leschnitz in dem Kolontz'schen Gasthause Vormittags 7½ Uhr am 16., 17. und 18. April d. Jz.
- c. in Gogolin im Hausdorf'schen Gasthause, Vormittags 7½ Uhr am 19. und 20. April d. Jz.
- d. in Zawadzki im Hüttengasthause, Vormittags 7½ Uhr am 22. und 23. April d. Jz.

An den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 (letzter Absatz) der Wehrordnung vom 22. November 1888 vorgeschriebene Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen statt. Die Loosung wird am 24. April d. Jz. Vormittags 9 Uhr im Hüttengasthause in Zawadzki stattfinden.

Hierbei bestimme ich Folgendes:

1. Die Reclamationen von denjenigen Militairpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 31. März d. Jz. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens im Musterungstermine vorzulegen, weil diejenigen Reclamationen, welche der Grjaz-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Grjaz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Grjazgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Grjaz- bzw. Ober-Grjaz-Geschäft nicht reclamirten Militairpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militair nur dann reclamirt werden, wenn der Grund zur Reclamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reclamationen sowohl für die Gestellungspflichtigen, wie für die Reserve und Wehrmänner und die Grjazreservisten müssen auf den vorgeschriebenen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstande bescheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht gekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militairpflichtigen, für welche Reclamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Grjaz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reclamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militairpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reclamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- oder Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reclamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (cfr § 76 der Wehrordnung.)

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichlichen Reclamationen event. von Amts wegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Grjazpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7½ Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens in Musterungsorte nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe vermerkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- bzw. Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung durch einen Schöffen oder qualificirten Stellvertreter in das Musterungsorte ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direct zu begleiten. Stöße dürfen die Mannschaften nicht bei sich tragen, die ersteren sind, wenn gegen diese Bestimmung dennoch gehandelt wird, sofort bei Seite zu schaffen.

3. Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen, und sich mit dem Loosungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Loosungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pf. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutirungsstammrolle bezw. Gestellungsliste noch nicht gestrichen sind, müssen **Todtenscheine** vorgelegt werden. Diese Todtenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders auf dem von mir zu erbittenden Formular angefertigt werden.
5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Atteste pp. bezüglich der mit **Epilepsie, Taubheit, Stottern pp. Befasteten und Namhaftmachung der in Untersuchung besangenen Mannschaften** verweise ich auf die Kreisblattverfügung vom 12. März 1861 Seite 53 und 54.
Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben oder geisteskrank sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.
 Ortsbehörden, Guts- und Gemeindevorsteher, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind, und nicht für einen gesetzlich zulässigen mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizirten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.
6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutirungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutirungsstammrollen anzufertigen und unter **Beifügung der Loosungs- bezw. Geburtscheine oder anderer Ueberweisungspapiere** spätestens **Tags vor dem Musterungstermine** an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzureichen, wo sich die Commission z. B. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.
7. Zum Schluß bringe ich noch meine Kreisblattverfügung vom 22. April 1878 Seite 172 und 173 zur genauesten Beachtung hiermit in Erinnerung und theile die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit:

A. Musterung in Groß-Strehlitz.

Am 6. April 1895. Schloß-Groß-Strehlitz, Adamowitz, Neudorf, Balzarowitz, Schironowitz v. N. Schironowitz v. P., Grebojchowitz, Jarischau, Rogowschütz, Centawa, Blotnitz, Warmuntowitz, Wotkrohna, Brestina, Groß-Plujchnitz und Schenkowitz.

Am 8. April 1895. Dschief, Tsch.-Ellguth, Sucho-Daniek, Rosnierka, Waldhäuser, Gonschiorowitz, Himmelwitz, Kadlub, Liebenhain, Boritsch und Krojchnitz.

Am 9. April 1895. Schimischow, Kalinow, Grodisko, Stubendorf, Grabow, Dttmütz, Posnowitz, Kalinowitz, Riewke, Ober-Ellguth Gemeinde und Nieder-Ellguth.

Am 10. April 1895. Stadt Groß-Strehlitz, Sucholohna, Dschowa, Rosniontau, Schedlitz, Sprentschus, Petersgrätz, Rosmierz und Suchau.

B. Musterung in Leschnitz.

Am 16. April 1895. Annaberg, Kadlubiez, Foremba, Ober-Ellguth Gut, Wyssota Mt-Ujest, Salejche und Klutshau.

Am 17. April 1895. Stadt Leschnitz, Dleschtsa, Zyrowa, Nieszdrowitz, Schloß Ujest, Njenzowiesch, Frei-Vogtei-Leschnitz und Krassowa.

Am 18. April 1895. Stadt Ujest, Kaltwasser, Krempa, Jeschona, Dollna, Scharnosin, Roswadze und Deschowitz.

C. Musterung in Gogolin.

Am 19. April 1895. Chorulla, Mallnie, Derwanz, Dttmuth, Sacrau, Dombrowka, Goradze und Kadlubiez.

Am 20. April 1895. Oberwitz, Groß-Stein, Klein-Stein und Gogolin.

D. Musterung in Zawatdski.

Am 22. April 1895. Groß-Stanisch, Klein-Stanisch, Carmerau, Wierchlesche, Borowian.
Am 23. April 1895. Sandowiz, Keltisch, Kasisk, Seine, Mischline.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Gutsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenföhner haben dem Musterungstermine beizuwohnen.

Groß-Strehliß, den 12. März 1895.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt gehen den Gemeindevorständen die Originale der unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom Kreisauschuß genehmigten Luftbarkeits-Ordnungen nebst zugehörigen Gemeindebeschlüssen mit dem Auftrage zu, dieselben in Gemäßheit des Artikels 13 Nr. 4 der ministeriellen Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und die hierauf bezüglichen Nachweise sorgfältig aufzubewahren. Die Duplicate dieser Ordnungen sind den Herren Amtsvorstehern direct zugestellt worden. Eine Anzahl dieser Ordnungen sind durch Abänderung beziehungsweise Vervollständigung mit den bestehenden Bestimmungen und der Mustersteuer-Ordnung in Uebereinstimmung gebracht worden.

Sollten wider Erwarten die betreffenden Gemeinden mit den vorgenommenen Aenderungen nicht einverstanden sein, so bleibt denselben eine anderweite Beschlußfassung und nochmalige Vorlegung der Steuerordnung anheimgestellt.

Groß-Strehliß, den 24. März 1895.

K 929.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bzw. veranlasse ich, die ihnen mit dem heutigen Kreisblatt zugehenden Gemeindefteuerlisten pro 1895/6 in der Spalte 21 bzw. 23 sorgfältig aufzurechnen, sodann gemäß § 75 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 14 Tage hindurch öffentlich auszulegen, nachdem der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. Die Zeit der Auslegung ist mir bis spätestens zum 20. April cr. unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung nach untenstehendem Muster mitzutheilen.

Auf dem Titelbogen der Gemeindefteuerliste ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Vordruck zu vermerken.

Groß-Strehliß, den 26. März 1895.

E. 1855.

N a c h w e i s u n g

der Ergebnisse der Gemeindefteuer-Veranlagung pro 1895/96.

Es sind veranlagt:

Anzahl:

Censiten zu dem fingirten Einkommensteuerfäße von 4 Mark mithin beträgt die Steuer		R _g	S
Censiten zu dem Sage von 2,40 Mk., mithin Steuer			
Censiten zu dem Sage von 1,20 Mk., mithin Steuer			
Censiten zu den fingirten Einkommensteuerfäßen von weniger als 1.20 Mk., die Steuer beträgt			

Censiten	Gesamtbetrag der fing. Einkommensteuer Ep. 21 bzw. 23 der Gemeindefteuerliste		
----------	--	--	--

1895

Der Magistrat — Gemeinde — Guts-Vorstand.

Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ergänzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 R. G. Bl. S. 97) vom 17. Oktober 1890.

Der letzte Absatz der Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.“

Berlin, den 6. Februar 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Freiherr von Berlepich.

Der Minister des Innern.
J. B. gez. Braunbehrens.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Quittungsausgabestellen unter Hinweis auf § 102 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und Ziffer 13 Absatz b. der oben erwähnten Anweisung und mache dieselben noch besonders darauf aufmerksam, daß sie von den mit Vordruck versehenen Karten beim Umtausch oder bei der Erneuerung nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn die unzutauschende oder zu erneuernde Karte den Namen der Versicherungsanstalt ihres Bezirks trägt.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß der Ausgabestellen von den Versicherungsanstalten auch eine Anzahl von Quittungskarten ohne Vordruck zugestellt werde.

Groß-Strehlig, den 20. März 1895.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. d. Mts. — Stück 12 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in Saleche bei einem getödteten Hunde, welcher muthmaßlich aus Lichinia, Kreis Gosel zugefahren ist, durch den beamteten Thierarzt die Tollwuth festgestellt worden ist. Die über die gefährdeten Bezirke bereits ausgesprochene Hundesperre wird nachträglich auch noch auf den Gemeinde- und Gutsbezirk Frei-Vogtei Leschnitz und die Gemeinde Kzenjowiesch hiermit ausgedehnt.

Groß-Strehlig, den 23. März 1895.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Infolge Hinzutritts der Ergänzungssteuer vom 1. April 1895 ab haben, wie aus der Anweisung vom 31. August 1894 über die Zu- und Abgänge pp. bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer, Artikel 75—80 ersichtlich, folgende Formulare Abänderungen erfahren:

1. die von den Ortsbehörden zu führende **Controlle** über die im Laufe des Steuerjahres bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge (Muster XVII XVIII S. 64/65 und 72/73 obiger Anweisung.)
2. die dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Commission bei Ab- und Zuzügen zu übersendenden **Control-Auszüge**. (Artikel 75 Nr. 6 der Anweisung.)
3. die von der Behörde des Abzugsortes an die Behörde des neuen Wohnortes zu richtenden **Erwichschreiben** um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelages (Muster XVI a, Seite 59 der Anweisung.)
4. letztere **Beläge** selbst (Muster XVI b, Seite 61 der Anweisung.)
5. die von den Ortsvorständen zu fertigenden **Semester Zu- und Abgangslisten** (Muster XVII und XVIII, Seite 63 ff.)

Die **Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände** des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, für die rechtzeitige Anschaffung dieser vom 1. April 1895 ab zur Verwendung kommenden neuen Formulare, welche in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst vorrätzig sind, Sorge zu tragen.

Groß-Strehlig, den 25. März 1895.

E. 2023.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Königliche Landrath von Alten.

Bekanntmachung.

Postverbindung mit dem Schutzgebiet der Marshall-Inseln.

Mit dem Schutzgebiet der Marshall-Inseln wird vom Monat April ab eine regelmäßige Postverbindung auf dem Wege über Singapore—Manila—Karolinen-Inseln in der Weise hergestellt werden, daß in zweimonatigen Zwischenräumen ein Segelschiff zwischen Jaluit (Marshall-Inseln) und Ponape (Karolinen-Inseln) verkehrt, zum Anschluß an die gleichfalls zweimonatlich verkehrenden spanischen Postdampfer zwischen Manila und Ponape.

Die Leitung der Postsendungen nach den Marshall-Inseln erfolgt daher fortan stets über Manila, sofern nicht der Abfender einen anderen Beförderungsweg ausdrücklich vorgeschrieben hat. Berlin, W. 11. März 1895.

Reichs-Postamt I. Abtheilung.

Kritisch.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Ujest.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 22. September 1894 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Ujest erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Ujest stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadt-Kasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung
 - a. wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr Nachts dauert 5 Mark,
 - b. wenn dieselbe über 12 Uhr Nachts hinaus dauert 6 Mark,
 - c. wenn dieselbe von Masken besucht wird — — 6 Mark.
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung:
 - a. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,25 M. erhoben wird 1,50 M.,
 - b. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,25 M. erhoben wird 2,00 M.,
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung — — 2,00 M.,
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sog. Tügel-Tügel) für den Tag 3,00 M.,
5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden und Zelten:
 - a. bis Mitternacht für den Tag 3,00 Mark,
 - b. über Mitternacht hinaus für den Tag 6,00 Mark.
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspiellern, Zaubertricksilern, Bauchrednern und dergl.:
 - a. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,25 Mark erhoben wird, für den Tag 1,00 Mark,
 - b. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,25 M. erhoben wird, für den Tag 2,00 Mark.
7. Für das Halten eines Karussells:
 - a. eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag — — 2,00 M.,
 - b. eines anderweitig, als zu a. angegeben, gedrehten für den Tag 1,00 M.,
8. Für das Halten einer Würfelbude für den Tag — — — — 2,00 M.,
9. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers, für den Tag 1 Mark bis 2 Mark.

§ 2. In den in § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den in § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet Derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen, (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 3 bis 30 Mark.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Ujest erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Ujest, den 22. September 1894.

Der Magistrat.

Ujchauer, F. Poralla, Schleiner, Projik.

Vorstehende Steuerordnung wird zufolge Beschlusses des unterzeichneten Bezirks-Ausschusses v. 22. Oktober d. Jz. gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 16 ad 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

von Bitter.

Genehmigung.

A B L. 4042.

Zu der Genehmigung vorstehender Steuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1894

(I B. 9409 M. d. J.
 III. 17047 II. 18925 F. M.) die Zustimmung ertheilt.

Breslau, den 18. März 1895.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

O. P. I. 1710. V.

Fürst von Hatzfeldt.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh per 100 Kilo	Butter per 100 Kilo	Eier per 100 Stk.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Hennep	Hennep			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 20. März 1895	Höchster. Niedrigst.	13 50 12 —	11 50 10 75	12 50 11 50	11 20 10 50	16 50 14 50	5 — 4 50	6 — 5 —	24 — 21 —	2 30 2 10	2 20 2 —	
Ujest, am 22. März 1895	Höchster. Niedrigst.	13 20 11 80	11 20 10 50	12 25 10 50	10 80 10 —	— — — —	5 — 4 20	6 — 5 —	24 — 21 —	2 80 2 20	2 80 2 40	
Lehnitz, am 19. März 1895	Höchster. Niedrigst.	13 — 12 —	— — — —	— — — —	11 — 10 —	— — — —	4 40 4 —	— — — —	— — — —	1 80 1 60	2 40 2 20	

Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 13 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 27. März 1895.

Consum-Verein Zawadzki Actien-Gesellschaft. Bilanz für 1894.

Aktiva:		Passiva:	
Waarenbestand	— — — — 30 308,98	Actien-Kapital	— — — — 18 000,00
Cassabestand	— — — — 737,19	Kaution	— — — — 2 000,00
Utenfilien	— — — — 2 100,00	Dispositionsfond	— — — — 3 350,00
		Reservefond	— — — — 1 073,14
		Schulden	— — — — 5 759,78
		Nettogewinn	— — — — 2 963,25
	<hr/>		<hr/>
	33 146,17		33 146,17

Gewinn- und Verlust-Conto.

Geschäftsunkosten	— — — 8 493,85	Gewinn b. Waarentumsatz	— — 10 444,41
Inventar-Abschreibung	— — — 349,90	Disfont b. Baarzahlungen	— — 1 362,59
Nettogewinn	— — — 2 963,25		
	<hr/>		<hr/>
	11 807,00		11 807,00

Zawadzki, den 19. Februar 1895.

Der Vorstand.
Esser. Schreiber.

Vorstehende Bilanz haben wir geprüft und mit den Büchern übereinstimmend gefunden.
Zawadzki, den 19. Februar 1895.

Die Revisions-Kommission.
Posnansky. Meusel.

Gewinn-Verteilung für 1894:

Reservefond	— — — — — — — — — — 163,25
Dispositionsfond	— — — — — — — — — — 1900,00
Dividende der Aktionäre	— — — — — — — — — — 900,00
	<hr/>
	Summa — — — — 2963,25

Empfehle mich zur kommenden **Bausaison** zur Ausführung sämtlicher Dacharbeiten
in Zinkblech, verzinktem Eisenblech, Eisenblech, Pappe auf Leisten und Falz unter mehrjähriger Garantie.
Annahme und Ausführung von Schieferdächern.
 Anfertigung von **Rinnen, Abfallrohren und Ausgüssen.**

Spezialität: Holzcementdächer.

Reparaturen gut und billigst.

Gross-Strehlitz.

Achtungsvoll

August Grziwatz,

Klempnermeister.

Vom 1. April d. Js. ab bis auf Weiteres verkehrt der gemischte Zug Nr. 419 Boffowſka
— Tarnowitz in folgendem Fahrplane :

Boffowſka	—	—	—	ab 4 ¹¹	Vormittag
Kolonowſka	—	—	—	" 4 ²⁰	"
Zawadzki	—	—	—	" 4 ⁴⁷	"
Sandowitz	—	—	—	" 5 ²¹	"
Keltſch	—	—	—	" 5 ⁴⁹	"
Tworog	—	—	—	" 5 ⁵⁰	"
Friedrichshütte	—	—	—	" 6 ¹⁴	"
Tarnowitz	—	—	—	" 6 ³²	"

Breſlau, im März 1895.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Breſlau—Tarnowitz).

D. Creutzberger, Ring, parterre und I. Etage

empfehl't in größter Auswahl zu billigsten Preisen elegante und einfache

frühjahrs-Neuheiten

in Woll- und anderen Kleiderstoffen.

Gleichzeitig empfehle ich mein reichhaltiges Lager von

Damen-Confection

bestehend in Regenmänteln, Jaquettes, Kragen und Umhängen
bei geschmackvollster Ausführung zu billigsten Preisen.

Für junge Mädchen reichstes Sortiment von Jaquettes, Kragen
schon von 1 Mark 20 Pfa. an.

Die unter Aufsicht des Magistrats zu Jauer und der Oberaufsicht der Königl. Regierung
zu Piegny stehende und von letzterer revidirte

Privat-Vorbereitungs-Anstalt für die Aufnahme-Prüfung als
Postaehülfe zu Jauer

beginnt am 19. April neue Kurse. Beste Erfolge und Empfehlungen. Prospekte durch den
Direktor G. Maller.

Mein Freigut

208 Morgen groß, Weizen und Rübenacker, in
höchster Cultur mit Garkhaus, Spezereigeschäft,
Kalksteinbruch und Kieslager, sowie mit sämtlichen
totden und lebenden Inventar will ich
pr. Frühjahr im Ganzen auch getheilt sehr
preiswerth verkaufen. Anzahlung nach
Uebereinkunft.

Käufer wollen sich gefl. an mich wenden.

P. Hartwig,

Lubeko b. Lublinitz OS.

Gutsbesitzer.

Größte Auswahl
in

Uhren

empfehl't zu den billigsten Preisen unter mehr-
jähriger Garantie

F. Nikolaus,
Uhrmacher.

im Hause des Herrn Kaufmann **Tascha.**
Goldene Herren- u. Damenuhren
sind permanent am Lager.

Einsegnungs-Anzüge

vom Lager und nach Maß gefertigt.

Hüte, Wäsche, Stiefel, Shlipse etc.

Mädchen-Kragen und Jaquetts;

garantirt gute Stoffe, vorzüglicher Sitz. Billige Preise.

W. Epstein.

Spezial-Geschäft für Herren-, Damen- und Kinder-Garderobe,
Hüte, Wäsche, Schuhwaaren zc.

Meine Geschäftsräume befinden sich mit dem heutigen Tage
wieder Ring Nr. 26 in meinem neuerbauten Hause.

Cementdachsteine

eigenes Muster ca. 38 klo pro □M., masser-
undurchlässig und sturmsticher — Verwitterung
und Reparaturen ausgeschlossen, — gebe von
Mk. — 90 — 1.80 pro □M. unter Garantie
ab. Agenten und Wiederverkäufern
hohen Verdienst.

Erste Doppelner Dachsteinfabrik

V. Dziechel

Doppelner, Zimmerstr. 7.

Eiserne Träger,

Eisenbahnschienen, Cement,
Nägel, Isolir- und Dachpappen.
Großes Lager, billige Preise!

Reinh. Pletz,

Doppelner.

Kien- u. Stockroder

fuchen

Fr. Schlobach & Schmidt.

Neuhammer b. Rauscha.

W. SPINDLER.

Berlin C. und
Spindlersfeld bei Coepenick.

Färberei und Reinigung

von Damen- und Herren-Kleidern,
sowie von Möbelstoffen jeder Art.

Waschanstalt für

Tüll- und Mull-Gardinen,
echte Spitzen etc.

Reinigungs-Anstalt für

Gobelins, Smyrna, Velours- und
Brüsseler Teppiche etc.

Färberei und Wäscherei für Federn
und Handschuhe

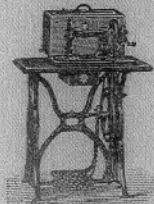
Annahme für Gross-Strehlitz bei

Max Pese Ring 4.

Färberei.

Ev. Kirche.

Sonntag d. 31. März Vorm. 10 Uhr
in Roswadze
Gottesdienst u. h. Abendmahl.
Nachmittags 5 Uhr
in Groß-Strehlitz Gottesdienst.



Offerire
anerkannt beste
Fabrikate
von Bielefeld und Altenburg
mit 65 u. 75 Mark.
Berliner Fabrikate
frei ins Haus
für 50 Mark.

V. Kucharczyk,

Maschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt.

**Pflichttreue Pension
für Schüler**

bei

Frau Lang

Groß-Strehlitz, Krafauerstraße.

**3 Kieferstämme,
zu Mühlenwellen**
geeignet, offeriren

Gebr. Prankel,

Groß-Strehlitz.

Kinder-Wagen

zu Fabrikpreisen auch auf

**Zahlung.****Joh. Krawietz,**

Gr.-Strehlitz. Korbmachermstr.
Krafauerstr. 46. im Hause des Schuhmachermstr.
Drzemalla.

Eine Grube Dünger

hat abzugeben

Groß-Strehlitz.

Ed. Enenkel.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratentheil G. Hübnert
Druck und Verlag von Georg Hübnert in Groß-Strehlitz.

Zwangsversteigerung!

Am Freitag den 29. März 1895
Vorm. von 9 Uhr an werde ich in
Deschowitz in dem früher
Hinke'schen Gauthause die ganze
Hoteleinrichtung, als:

**Drei Fremdenzimmer-
einrichtungen mit Betten,**
Ein sehr gutes Marmorbillard,
" " " Flügelinstrument,

" " " Einen sehr guten größeren
Bierdruckapparat,
ca. 60—70 Wiener Stühle,
ca. 60—70 Gartenstühle,
Gasttische, Gartentische, Spiegel,
Lampen, Schränke, Sophas,
Uhren, Bilder, div. Gläsern,
Küchengeräth, eine Kegelbahnein-
richtung, 2 Eisschränke u. a. m.
öffentlich meistbietend gegen gleich
baare Zahlung versteigern.

Leschnitz, den 26. März 1895.

Tinzmann,

Gerichtsvollzieher.

Günstiger**Gelegenheitskauf**

Eine Dampfmaschine, 1 Drehbank, 2 Stif-
tendreschmaschinen, 1 Siedemaschine, 2 Rüben-
schneider, 1 Öpel sowie verschiedene andere
Gegenstände sind räumungshalber billig zu ver-
kaufen bei

Gr.-Strehlitz.

Wittve M. Kubon

wohnhaft bei Wittve Kwozalla.